

Besondere Bestimmungen der Prüfungsordnung für den
Masterstudiengang Informationswissenschaft
des Fachbereichs Media
der Hochschule Darmstadt – University of Applied Sciences

Inhalt

Besondere Bestimmungen	2
§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Qualifikationsziele und Inhalte des Studiengangs.....	2
§ 3 Akademischer Grad	2
§ 4 Regelstudienzeit und Studienbeginn	2
§ 5 Erforderliche Credit Points (CP) für den Abschluss.....	3
§ 6 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren.....	3
§ 7 Studienprogramm	3
§ 8 Wahlpflichtmodule	3
§ 9 Praxismodul (Forschungs- und Praxisphase)	4
§ 10 Studienrichtung Bibliothekswissenschaft.....	4
§ 11 Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen.....	4
§ 12 Abschlussmodul	5
§ 13 Studiengangsspezifische Regelungen.....	5
§ 14 Übergangsbestimmungen.....	5
§ 15 Inkrafttreten	5
 Anlage 1: Studienprogramm	 6
 Anlage 2: Katalog von Fach- und Projektmodulen	 7
 Anlage 4: Praxisordnung	 8
 Anlage 5: Modulhandbuch	 11

Bemerkung: Das Masterzeugnis und die Masterurkunde (Anlage 3) liegen derzeit noch nicht vor.

Besondere Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

(1) Diese Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Informationswissenschaft des Fachbereichs Media der Hochschule Darmstadt (BBPO) bilden zusammen mit den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Hochschule Darmstadt (ABPO) die Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Informationswissenschaft. Soweit in diesen Besonderen Bestimmungen keine anderen Regelungen getroffen werden, gelten die Bestimmungen der ABPO in der Fassung vom 13. Juli 2010.

(2) Der Studiengang wird vom Fachbereich Media der Hochschule Darmstadt betrieben.

§ 2 Qualifikationsziele und Inhalte des Studiengangs

(1) Die Studierenden des Studiengangs erwerben einen Abschluss, der sie zu wissenschaftlichen Tätigkeiten, zu Führungstätigkeiten sowie zur Promotion befähigt.

(2) Durch das Bestehen der Masterprüfung wird der Nachweis erbracht, dass die Absolventinnen und Absolventen für anspruchsvolle Forschungs-, Entwicklungs- und Führungsaufgaben im Bereich der Informationswissenschaft und der Konzeption von Informationsdiensten und -produkten qualifiziert sind.

(3) Der anwendungsorientierte und konsekutive Masterstudiengang Informationswissenschaft bildet Absolventinnen und Absolventen aus, die Expertinnen und Experten im professionellen Umgang mit Information in Unternehmen, Instituten, Medien, Verwaltungen und Bibliotheken sind. Der Studiengang bietet eine Vertiefung informationswissenschaftlicher und methodischer Kenntnisse und Fertigkeiten an, die an das Grundlagenwissen des gleichnamigen Bachelor-Studienganges der Hochschule Darmstadt bzw. vergleichbarer informationswissenschaftlicher Bachelor- bzw. Diplom-Studiengänge dieser und anderer Hochschulen anknüpft.

(4) In den Modulen des Studiengangs werden neben fachlichen auch überfachliche Kompetenzen wie Methodenkompetenz und soziale Kompetenz vermittelt. Das geschieht insbesondere durch handlungsorientierte Lehrformen wie praktische Übungen und Projekte, in denen die Studierenden selbst organisiert in kleinen Gruppen arbeiten. Die Lehr- und Lernformen des § 4 Absatz 1 der ABPO werden durch Blended Learning ergänzt. Hierbei findet ein überwiegender Teil von Lehre und Anleitung mit Hilfe elektronischer Medien und Kommunikationsmittel statt.

§ 3 Akademischer Grad

Mit der bestandenen Masterprüfung verleiht die Hochschule Darmstadt - University of Applied Sciences - den akademischen Grad „Master of Science“ mit der Kurzform „M.Sc.“

§ 4 Regelstudienzeit und Studienbeginn

(1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

(2) Das Masterstudium kann zum Winter- oder Sommersemester aufgenommen werden.

§ 5 Erforderliche Credit Points (CP) für den Abschluss

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind mindestens 120 CP gemäß den ABPO zu erwerben. Davon entfallen 60 CP auf Lehrveranstaltungen und je 30 CP auf das Praxismodul und das Abschlussmodul.

§ 6 Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Zulassungsvoraussetzung zum Masterstudiengang ist ein Bachelor- oder Diplom-Abschluss auf dem Gebiet der Informationswissenschaft oder unmittelbar vergleichbaren Gebieten mit der Gesamtnote 2,5 oder besser. Die fachliche Einschlägigkeit des Abschlusses ist für die folgenden, an der Hochschule Darmstadt früher oder aktuell angebotenen Studiengänge gegeben:

- Bachelor-Studiengang Informationswissenschaft
- Bachelor-Studiengang Information Science & Engineering / Informationswissenschaft
- Diplomstudiengang Informations- und Wissensmanagement

(2) Bewerberinnen und Bewerber aus verwandten Fachrichtungen können durch den Prüfungsausschuss zugelassen werden, wenn sie ausreichende Kenntnisse aus dem Bereich des Bachelorstudiengangs Informationswissenschaft der Hochschule Darmstadt nachweisen. Dabei kann der Prüfungsausschuss Auflagen festlegen, die während des Masterstudiums erfüllt werden müssen. Die bei Studienantritt fehlenden Kenntnisse aus dem Bereich des Bachelor-Studiengangs Informationswissenschaft der Hochschule Darmstadt dürfen den Umfang von 30 CP nicht überschreiten.

(3) Der Prüfungsausschuss kann weitere Zulassungsvoraussetzungen festlegen. Sie werden jeweils zum 1.5. und zum 1.11. in geeigneter Weise durch den Studienbereich und das SSC bekannt gegeben.

§ 7 Studienprogramm

(1) Im ersten Studienjahr erwerben die Studierenden durch die Wahl von Fach- und Projektmodulen aus dem Modulangebot ein individuelles Qualifikationsprofil. Das Praxismodul liegt im dritten Semester, das Abschlussmodul im vierten Semester. (Vgl. Anlage 1)

(2) Mit der Wahl von sechs Fach- und drei Projektmodulen der ersten beiden Semester stellen sich die Studierenden ein individuelles Profil zusammen, das sich an der Konzeption von Informationsarchitekturen, an der Systementwicklung, an den organisatorischen und technischen Anforderungen unterschiedlicher informationswissenschaftlicher Anwendungskontexte und an Führungs- und Leitungsaufgaben orientieren kann. Das zweite Studienjahr gibt mit der Praxisphase von mindestens 18 Wochen die Gelegenheit, die erworbenen Kenntnisse in einer anspruchsvollen Aufgabenstellung umzusetzen und diese Erkenntnisse in der begleitenden wissenschaftlichen Lehrveranstaltung im Rahmen eines Forschungsprojektes zu reflektieren und darzulegen. Den Abschluss des Studiums bildet die viermonatige Masterarbeit mit begleitender wissenschaftlicher Lehrveranstaltung sowie einem abschließenden Kolloquium.

§ 8 Wahlpflichtmodule

(1) Das Wahlpflichtangebot in den ersten beiden Semestern besteht aus Fach- und Projektmodulen. In den Fachmodulen mit jeweils 5 CP werden die betreffenden Fachkenntnisse in seminaristi-

scher Form vermittelt. In den Projektmodulen mit jeweils 10 CP werden Anwendungen aus dem Bereich der Informationswissenschaft entwickelt und erprobt.

(2) Die Struktur des Wahlpflichtangebotes ist in Anlage 2 dargestellt. Das Wahlpflichtangebot kann während des Akkreditierungszeitraumes angepasst werden.

(3) Die Module des Studiengangs erstrecken sich über jeweils ein Semester. In den ersten beiden Semestern müssen Studierende sechs Fachmodule und drei Projektmodule belegen.

§ 9 Praxismodul (Forschungs- und Praxisphase)

(1) Das Praxismodul hat den Charakter einer Forschungsphase und dient der praxisrelevanten Reflexion wissenschaftlicher Methoden, technischer und organisatorischer Zusammenhänge, der Anforderungen, Arbeits-, Forschungs- und Rahmenbedingungen sowie zukünftiger Führungsaufgaben. Im Praxismodul erhalten die Studierenden die Gelegenheit, die erworbenen Kenntnisse in einer anspruchsvollen Aufgabenstellung umzusetzen und diese Erkenntnisse in der begleitenden wissenschaftlichen Lehrveranstaltung im Rahmen eines Forschungsprojektes zu reflektieren und darzulegen.

(2) Das Praxismodul des Studiengangs im Sinne von § 7 ABPO ist im dritten Semester vorgesehen und besteht aus einer berufspraktischen Phase (BPP) und einer begleitenden Lehrveranstaltung (sog. Forschungskolloquium). Die berufspraktische Phase hat eine Dauer von mindestens 18 Wochen. Diese können in Vollzeit oder studienbegleitend in Teilzeit über einen entsprechend verlängerten Zeitraum unter Beibehaltung des Gesamt-Workloads absolviert werden. Eine Teilung der berufspraktischen Phase ist möglich, jedoch höchstens in zwei Zeiträume bei zwei Praktikumsstellen.

(3) Als Voraussetzung zur Zulassung zum Praxismodul müssen mindestens vier der für das erste Studienjahr vorgesehenen Module bestanden sein. Für studienbegleitende Praxismodule kann der Prüfungsausschuss diese Regelung unter Berücksichtigung der Ziele der Forschungs- und Praxisphase in geeigneter Weise modifizieren.

(4) Näheres regelt Anlage 4 (Praxisordnung) dieser BBPO.

§ 10 Studienrichtung Bibliothekswissenschaft

(1) Studierende können die Studienrichtung Bibliothekswissenschaft (Library Science) im Abschlusszeugnis ausgewiesen bekommen. Dazu müssen sie aus dem Wahlpflichtkatalog (vgl. Anlage 2) mindestens drei für die Studienrichtung als relevant gekennzeichnete Module erfolgreich absolviert haben.

(2) Diesen Studierenden wird empfohlen, für das Praxismodul und die Masterarbeit bibliothekswissenschaftlich relevante Themen zu wählen.

§ 11 Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen

Die An- bzw. Abmeldung zu Prüfungen erfolgt gemäß § 14 Absatz 2 ABPO. Verfahren und Zeitraum für die Meldung und Abmeldung wird vom Prüfungsausschuss festgelegt und bekannt gegeben.

§ 12 Abschlussmodul

(1) Das Abschlussmodul des Studiengangs im Sinne von § 21 ABPO ist im Studienplan im vierten Semester vorgesehen und besteht aus der Masterarbeit mit Kolloquium.

(2) Die Meldung zur Masterarbeit erfolgt zu einem vom Prüfungsausschuss oder seinem vorsitzenden Mitglied festgesetzten Termin über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem.

(3) Bei der Meldung müssen sämtliche für das erste Studienjahr vorgesehenen Module bestanden sein.

(4) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt vier Monate. Sie ist fristgerecht in drei gedruckten und gebundenen Ausfertigungen sowie zusätzlich in elektronischer Form im Fachbereichssekretariat einzureichen. Die Abgabe ist aktenkundig zu machen.

(5) Die Kandidatin oder der Kandidat wird zum Kolloquium zugelassen, wenn die Abschlussarbeit bestanden ist.

(6) Nach Abschluss der Bewertung der Masterarbeit werden die Ergebnisse der Arbeit in einem öffentlichen Kolloquium gemäß § 23 Absatz 6 ABPO vorgestellt und diskutiert. Das Kolloquium dauert mindestens 60 und höchstens 90 Minuten. Es enthält einen Vortrag der Kandidatin oder des Kandidaten über die Masterarbeit von mindestens 30 und höchstens 45 Minuten Dauer.

§ 13 Studiengangsspezifische Regelungen

Entfällt.

§ 14 Übergangsbestimmungen

(1) Studierende, die ihr Studium vor dem In-Kraft-Treten dieser Besonderen Bestimmungen begonnen haben, haben noch innerhalb von zwei Jahren nach diesem Zeitpunkt einen Prüfungsanspruch nach den bisher für sie geltenden Prüfungsbestimmungen.

(2) Studierende gemäß (1) können auf Antrag nach dieser Prüfungsordnung geprüft werden. Der Antrag ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Sie erhalten über den Wechsel einen schriftlichen Bescheid, aus dem hervorgeht, ab wann sie nach diesen Besonderen Bestimmungen geprüft werden. Die Entscheidung für den Wechsel kann nicht rückgängig gemacht werden.

(3) Nach Ablauf der Übergangszeit gemäß (1) werden alle noch verbliebenen Studierenden aus dem bisherigen Masterstudiengang durch Beschluss des Prüfungsausschusses in diese Prüfungsordnung überführt.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Besonderen Bestimmungen treten nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Hochschule Darmstadt zum 1. September 2011 in Kraft.

Anlage 1: Studienprogramm

In den ersten beiden Semestern erwerben die Studierenden durch die Wahl von Fach- und Projektmodulen aus dem Modulangebot ein individuelles Qualifikationsprofil. Das Praxismodul (Forschungs- und Praxisphase) liegt im dritten Semester, das Abschlussmodul im vierten Semester. Die Verteilung der Fach- und Projektmodule auf die ersten beiden Semester ist frei; die dargestellte Verteilung ist beispielhaft zu verstehen (vgl. hierzu auch die folgende Anlage 2).

1. Semester	Fachmodul 1	Fachmodul 2	Fachmodul 3	Fachmodul 4	Fachmodul 5	Fachmodul 6
24 SWS	4	4	4	4	4	4
30 CP	5	5	5	5	5	5
2. Semester	Projektmodul 1		Projektmodul 2		Projektmodul 3	
12 SWS	4		4		4	
30 CP	10		10		10	
3. Semester	Forschungs- und Praxisphase					
6 SWS						6
30 CP						30
4. Semester	Masterarbeit					
2 SWS						2
30 CP						30

Anlage 2: Katalog von Fach- und Projektmodulen

FM = Fachmodul, PM = Projektmodul

- Themenbereich **Fachübergreifendes und Management**
 - Modul „Projektmanagement“ (FM)
 - Modul „Personalführung“* (FM)
 - Modul „Wirtschaftsrecht“ (FM)
 - Modul „Medien- und Informationsrecht“ (FM)
- Themenbereich **Informationsarchitektur**
 - Modul „Informationsvisualisierung“ (FM)
 - Modul „Komplexe Informationssysteme“* (FM)
 - Modul „Intelligente Systeme“ (FM)
 - Modul „Semantic Web-Anwendungsentwicklung“ (PM)
- Themenbereich **Wissensrepräsentation**
 - Modul „Web-Spezifikationen“ (FM)
 - Modul „Information Retrieval und Wissensextraktion“ (FM)
 - Modul „Information Retrieval Systeme“ (FM)
 - Modul „Ubiquitous Computing – das Internet der Dinge“ (FM)
 - Modul „Dokumentenmanagement und Enterprise Content Management“ (FM)
 - Modul „Web 2.0 – Social Software“ (FM)
- Themenbereich **Business Information Engineering**
 - Modul „Computer Supported Cooperative Work“ (FM)
 - Modul „Markt- und Wettbewerbsanalyse“ (FM)
 - Modul „Business Information Analytics and Management Information Engineering“ (FM)
 - Modul „Advanced Online Marketing“ (PM)
 - Modul „Selected Topics in Web Science“ (PM)
 - Modul „Information Behavior and Behavioral Economics“ (FM)
 - Modul „Empirische Forschungs- und Prognosemethodik“ (FM)
 - Modul „Web 2.0 für Information Professionals“ (FM)
- Themenbereich **Bibliothekswissenschaft**
 - Modul „Bibliotheksorganisation und -führung“* (FM)
 - Modul „Bibliothekarische Informationskompetenz“* (FM)
 - Modul „Wissenschaftliche Suchmaschinen“* (PM)
 - Modul „Bibliothekskonzepte“* (PM)
 - Modul „Hybride Bibliotheken“* (FM)
 - Modul „Informationsqualität“* (PM)
 - Modul „Informetrie“* (FM)
- Themenbereich **Medien und Kommunikation**
 - Modul „Media Asset Management und Services“ (FM)
 - Modul „Komplexe Mediendokumentation und redaktionelle Verwertung“ (FM)
 - Modul „Komplexe mediale Informationsvermittlung und -strategie“ (FM)
 - Modul „Archiv- und Dokumentationsmanagement“ (FM)
 - Modul „Besondere Aspekte von Media Assets“ (PM)

Das Wahlpflichtangebot kann während des Akkreditierungszeitraumes angepasst werden. Die in dieser Anlage gelisteten Modulnamen sind beispielhaft zu verstehen.

Die mit * gekennzeichneten Fachmodule sind für die Studienrichtung Bibliothekswissenschaft (Library Science) relevant. Die Aufstellung der relevanten Module kann semesterweise angepasst werden. Der Eintrag im Zeugnis erfolgt, wenn mindestens drei für die Studienrichtung als relevant gekennzeichnete Module erfolgreich absolviert wurden.

Anlage 4: Praxisordnung

§ 1 Allgemeines

(1) Der Masterstudiengang Informationswissenschaft an der Hochschule Darmstadt enthält eine Forschungs- und Praxisphase (im folgenden berufspraktische Phase genannt). Sie ist Bestandteil des Praxismoduls nach § 7 ABPO und § 9 BBPO und wird von der Hochschule vorbereitet, begleitet und nachbereitet.

(2) Der Fachbereich unterstützt die Studierenden bei der Suche nach Forschungs- und Praxisstellen bei geeigneten Trägerorganisationen (im folgenden Organisation genannt). Ein Rechtsanspruch auf die Vermittlung einer Forschungs- und Praxisstelle existiert nicht. Forschungs- und Praxisstellen, die von Studierenden eingeworben werden, bedürfen vor Antritt der Stelle der schriftlichen Anerkennung durch die/den Praxisbeauftragte/n.

(3) Zum Zweck der Durchführung einer berufspraktischen Phase wird zwischen der oder dem Studierenden und der Organisation ein Vertrag geschlossen.

§ 2 Ziele

Das Praxismodul hat den Charakter einer Forschungsphase und dient der praxisrelevanten Reflexion wissenschaftlicher Methoden, technischer und organisatorischer Zusammenhänge, der Anforderungen, Arbeits-, Forschungs- und Rahmenbedingungen sowie zukünftiger Führungsaufgaben.

§ 3 Aufbau der berufspraktischen Phase

(1) Die berufspraktische Phase erstreckt sich über einen Zeitraum von mindestens 18 Wochen. Dieser kann in Vollzeit oder Teilzeit unter Beibehaltung des Gesamt-Workloads studienbegleitend über einen entsprechend verlängerten Zeitraum absolviert werden. Die Forschungs- oder Praxisstelle erstellt eine Bescheinigung über den zeitlichen Umfang der Tätigkeiten.

(2) Innerhalb des Praxismoduls erhalten die Studierenden die Gelegenheit, die erworbenen Kenntnisse in einer anspruchsvollen Aufgabenstellung umzusetzen und diese Erkenntnisse in der begleitenden wissenschaftlichen Lehrveranstaltung im Rahmen eines Forschungsprojektes zu reflektieren und darzulegen. Die Teilnahme an den Begleitstudien ist Pflicht und eine Voraussetzung für das Bestehen der Modulprüfung. Die Organisation und Form dieser praxisbegleitenden Veranstaltungen übernimmt die jeweils betreuende Professorin oder der jeweils betreuende Professor des Fachbereichs oder eine andere nach § 18 Absatz 2 HHG prüfungsberechtigte Person.

(3) Das Erreichen der Lern- und Qualifikationsziele des Praxismoduls wird nach § 7 ABPO Absatz 3 durch die Anfertigung eines schriftlichen Praxisberichts geprüft, welcher von der betreuenden Professorin oder dem betreuenden Professor des Fachbereichs oder einer anderen nach § 18 Absatz 2 HHG prüfungsberechtigten Person bewertet wird.

§ 4 Praxisbeauftragte/r

Der oder dem Praktikumsbeauftragten obliegt die Organisation der berufspraktischen Phase sowie die Genehmigung der Praxisstellen (§6) und der praktischen Tätigkeit (§8). Sie oder er berät die Studierenden zu Fragen der berufspraktischen Phase.

§ 5 Zeitliche Lage, Zulassung, Bescheinigung

Die berufspraktische Phase ist in der Regel im dritten Semester vorgesehen, kann jedoch auch früher begonnen werden, wenn die in § 9 Absatz 2 BBPO genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Die Zulassung zum Praxismodul erfolgt gemäß § 9 Absatz 2 BBPO durch die Praxisbeauftragte bzw. den Praxisbeauftragten. Eine Teilung der Berufspraktischen Phase ist möglich, jedoch höchstens in zwei Zeiträume bei zwei Praktikumsstellen. Die Praktikumsstelle erstellt eine Bescheinigung über den zeitlichen Umfang der praktischen Tätigkeiten.

§ 6 Forschungs- und Praxisstellen, Verträge

(1) Die berufspraktische Phase wird in enger Zusammenarbeit der Hochschule mit der Organisation durchgeführt, die die Praxisstelle zur Verfügung stellt. Die oder der Studierende ist verpflichtet, der/dem Praxisbeauftragten die gewählte Praxisstelle zu benennen. Die/der Praxisbeauftragte kann eine Frist zur Meldung der Praxisstellen festlegen.

(2) Der Ausbildungsvertrag regelt insbesondere:

1. die Verpflichtung der Organisation
 - a) die Studentin oder den Studenten für die Dauer der berufspraktischen Phase entsprechend den in § 8 genannten Tätigkeitsbereichen einzusetzen,
 - b) eine Betreuerin oder einen Betreuer für die Studentin oder den Studenten zu benennen,
 - c) der Studentin oder dem Studenten die Teilnahme an den Begleitstudien zu ermöglichen,
 - d) der Studentin oder dem Studenten eine Bescheinigung auszustellen, die Angaben über den zeitlichen Umfang mit Angabe der Fehlzeiten sowie die Inhalte der praktischen Tätigkeiten enthält.
2. Die Verpflichtung der Studentin oder des Studenten
 - a) die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und die übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 - b) den Anordnungen der Organisation und der Betreuerin oder des Betreuers nachzukommen,
 - c) die für die Organisation geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten,
 - d) ein Fernbleiben von der Praxisstelle unverzüglich der Organisation und der oder dem Praktikumsbeauftragten anzuzeigen.

§ 7 Betreuung an den Forschungs- und Praxisstellen

Der Fachbereich stellt jeder oder jedem Studierenden für die Zeit der berufspraktischen Phase eine Professorin oder einen Professor oder eine andere nach § 18 Absatz 2 HHG prüfungsberechtigte Person als betreuende Lehrkraft zur Seite. Zu den Aufgaben der betreuenden Lehrkraft zählen:

- die Unterstützung des Praktikumsbeauftragten in fachlicher Hinsicht, vor allem bezüglich der Eignung der Praxisstellen und der Beratung der Studierenden,
- die Herstellung und Pflege von Kontakten zu den Organisationen,
- die Überprüfung der von den Studierenden zu erbringenden Leistungen gemäß Modulhandbuch.

§ 8 Praktische Tätigkeiten

Während der berufspraktischen Phase soll an konkreten, wissenschaftlich orientierten und anspruchsvollen Aufgabenstellungen mitgearbeitet werden. Dabei ist darauf zu achten, dass die Thematik inhaltlich dem Studiengang angepasst ist. Im Einzelnen soll die praktische Tätigkeit folgende Kriterien berücksichtigen:

- Bewältigung berufstypischer Problemstellungen auf höherem Qualifikationsniveau,
- Beteiligung an komplexen Arbeits-, Führungs-, Planung-, Analyse-, Entscheidungs-, Implementierungs-, Evaluierungs- und Kontrollprozessen.

§ 9 Status der Studierenden während der berufspraktischen Phase

Während der berufspraktischen Phase, die Bestandteil des Studiums ist, bleiben die Studierenden an der Hochschule Darmstadt mit allen Rechten und Pflichten immatrikuliert. Sie sind keine Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und unterliegen an der Praxisstelle weder dem Betriebsverfassungsgesetz noch dem Personalvertretungsgesetz. Andererseits sind die Studierenden an die jeweilige Ordnung der Organisation gebunden. Es besteht Anspruch auf Ausbildungsförderung nach Maßgabe des Bundesausbildungsförderungsgesetzes. Etwaige Vergütungen der Organisation werden auf die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz angerechnet.

§ 10 Haftung

(1) Die/der Studierende ist während der berufspraktischen Phase im Inland gegen Unfall versichert (SGB VII). Im Versicherungsfalle übermittelt die Praxisstelle der Hochschule einen Abdruck der Unfallanzeige.

(2) Auf Verlangen der Praxisstelle hat die/der Studierende eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepasste Haftpflichtversicherung abzuschließen und der Praxisstelle zu Beginn der Praxisphase einen entsprechenden Nachweis vorzulegen. Dieser Nachweis entfällt, wenn das Haftungsrisiko bereits durch eine Betriebshaftpflichtversicherung der Praxisstelle abgedeckt ist.

(3) Wird die berufspraktische Phase im Ausland durchgeführt, hat die/der Studierende selbst für einen ausreichenden Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz Sorge zu tragen.

Anlage 5: Modulhandbuch

Siehe „Modulhandbuch für den Studiengang Informationswissenschaft Master des Fachbereichs Media der Hochschule Darmstadt – University of Applied Sciences“.